



Richtlinie des Landkreises Ebersberg zur Wohnraumförderung von Auszubildenden in der Pflege

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Ebersberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Wohnraumförderung von Auszubildenden in der Pflege im Landkreis Ebersberg. Für die Förderung gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung des Landkreises Ebersberg nach dieser Richtlinie gilt somit als nicht förderschädlich gem. Nummer 1.2 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ des Freistaates Bayern.

2. Gegenstand der Förderung

Auszubildende in der Pflege im Landkreis Ebersberg erhalten einen Mietzuschuss für die Dauer der Ausbildung.

Als förderfähig gelten grundsätzlich Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung und Auszubildende in der Heil- und Erziehungspflege, welche in einem aktiven Ausbildungsverhältnis bei einem Anstellungsträger im Landkreis Ebersberg stehen und eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt im Landkreis Ebersberg angemietet haben. Auszubildende mit einer Dienstwohnung oder einem bereits geförderten Mietverhältnis sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist ein ab dem 01.01.2021 bestehendes aktives Ausbildungsverhältnis in der Pflege bei einem im Landkreis Ebersberg ansässigen Ausbildungsträger. Darüber hinaus muss der Zuwendungsempfänger ein bestehendes Mietverhältnis für eine Wohnung im Landkreis Ebersberg nachweisen. Frühester Förderbeginn ist der 01.01.2021.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg zu stellen.

Eine Antragstellung ist laufend möglich. Anträge werden nach Posteingangsdatum

beschrieben, bis die Fördersumme von jährlich 100.000,- Euro ausgeschöpft ist.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst eine monatliche Zuwendung in Höhe von 100,- Euro. Dies entspricht einem Zuwendungsbetrag von 3.600,- Euro bei einer dreijährigen Ausbildung. Bei einer einjährigen Helferausbildung beträgt der Zuwendungsbetrag 1.200,- Euro.

6. Bewilligung

Der Bewilligungszeitraum umfasst die Dauer der Ausbildung, jedoch maximal 48 Monate.

Durch Vorlage des Ausbildungs- und Mietvertrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach dieser Richtlinie.

7. Nachweis der Verwendung

Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, da durch Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Mietvertrages die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg behält sich vor, das Fortbestehen der Ausbildung und des Mietverhältnisses jährlich zu prüfen.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg spätestens sechs Wochen nach Antragstellung. Eine gesonderte Antragstellung auf Auszahlung ist nicht erforderlich.

Bei Abbruch oder Unterbrechung der Ausbildung bzw. bei Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen wird die Förderung eingestellt, da die Förderung nur für die Dauer des bestehenden aktiven Ausbildungsverhältnisses gewährt wird.

Der Zuwendungsempfänger hat den Abbruch oder die Unterbrechung seines Ausbildungsverhältnisses bzw. den Wegfall der sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Haushaltes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.